

# Rechte und Pflichten von Grenzgängern

Steuer, Luxemburger Rente, Kündigung, Versorgungsausgleich, Kindergeld: Die Fragen der TV-Leser zur Grenzgängerproblematik sind vielfältig. Wir haben die wichtigsten Fragen und Antworten unserer jüngsten Telefonaktion zusammengefasst.

VON SABINE SCHWADORF

**TRIER/LUXEMBURG** Die Telefone waren gut ausgelastet, die Experten unserer jüngsten Telefonaktion gefragt.

*Ich befinde mich nach Kündigung in einem Sozialersatzplan, weil die Gewerkschaft den ausgehandelten Vertrag nicht unterschrieben hat. Muss ich die Freistellungsphase in Deutschland versteuern?*

**Stephan Wonnebauer, Vorstand im Deutschen Anwaltverein Luxemburg sowie Anwalt und Experte für deutsch-luxemburgisches Steuerrecht:** Nach geänderter Rechtsauffassung des Finanzamtes Trier muss die Lohnsteuer für diesen Zeitraum in Deutschland entrichtet werden. In der Verständigungsvereinbarung ist die Freistellungsphase nicht explizit von der Besteuerung durch Deutschland ausgenommen worden. Nur ein Sozialplan hätte zu dieser Ausnahme geführt und nicht arbeitsrechtlich vergleichbare Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das Finanzamt hat damit die besseren Karten.

*Ich bin 69 Jahre alt und erhalte eine Luxemburger Rente. Nebenher arbeite ich noch in Luxemburg. Die CNAP (luxemburgische Rentenkasse) schreibt, dass ich hieraus keine weiteren Rentenansprüche erwerben kann.*

**Wonnebauer:** Ab dem 65. Lebensjahr können Rentner zwar unbegrenzt neben der Rente dazuerwerben. Ab diesem Zeitpunkt erwerben sie jedoch keine zusätzlichen Rentenansprüche mehr. Die in Luxemburg dennoch auf der Lohnabrechnung einbehaltenen Rentenbeiträge werden auf Antrag zurückerstattet.

*Ich beantrage ab dem nächsten Mo-*

*nat die Luxemburger Rente. Kann ich in Deutschland einen Mini-Job annehmen?*

**Wonnebauer:** Ja, das ist unbedenklich. Änderungen bezüglich der Sozialversicherung ergeben sich daraus nicht. Neben der vorgezogenen Altersrente kann man aktuell bis zu 750 Euro nebenbei verdienen.

*Ich bin ledig und habe im März 2020 in Luxemburg angefangen zu arbeiten, jedoch vergessen, dem Arbeitgeber meine Lohnsteuerkarte zu geben. Darum sind dort keine abziehbaren Fahrtkosten erfasst. Kann ich das noch nachholen und eine Steuererstattung erwirken?*

**Wonnebauer:** Nein, aufgrund der Jahresfrist wird das Finanzamt mögliche Erstattungsbeiträge nicht auszahlen. Die Jahresfrist ergibt sich aus der Abgabenordnung (Loi générale). Ledige Grenzgänger müssen also spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres eine Steuererklärung abgeben, um Erstattungen zu erhalten. Aufgrund der Steuerreform gilt diese Frist nicht für Pflichtveranlagungen.

*Das Unternehmen, in dem ich arbeite, wird übernommen: Was wird aus meinem Arbeitsvertrag? Kann ich mich widersetzen?*

**Mylène Pillet-Carbiener ist Fachanwältin für Arbeitsrecht in Luxemburg:** Im Fall einer Unternehmensübertragung bleibt ihr heutiger mit dem „alten Arbeitgeber“ unterschriebene Arbeitsvertrag (und alle weitere Änderungen) mit dem „neuen Arbeitgeber“ fortbestehen. Sozusagen bleiben alle Ihre Rechte und Pflichten, die „nur“ auf den neuen Erwerber übertragen werden. Sie können sich gegen diese Übertragung Ihres Arbeitsvertrages leider nicht widersetzen, es sei denn, Sie würden auf eigene Initiative kündigen, was ich Ihnen nicht rate. Haben Sie nicht gekündigt und Sie weigern sich bei dem „neuen Arbeitgeber“ zu arbeiten, dann besteht ein hohes Risiko, dass Sie gekündigt werden.

*Mir wurde im Januar fristgerecht gekündigt und ich bin freigestellt. Meine Kündigungsfrist beträgt zwei Monate, vom 1. Februar 2022 bis zum 31. März 2022. Ich habe nun die Möglichkeit eine neue Stelle ab dem 1. März 2022 anzufangen. Welche Folgen hätte das?*

**Pillet-Carbiener:** Die gute Nachricht:

Wer vergessen hat, seine Lohnsteuerkarte in Luxemburg abzugeben, kann keine Fahrtkosten von der Steuer im Nachgang abziehen.

FOTO: DPA

Sie können diese Arbeit annehmen. Falls Sie nun mehr verdienen werden, dann ist Ihr „ehemaliger“ Arbeitgeber vom restlichen Lohn innerhalb der restlichen Kündigungsfrist befreit. Wenn Sie jedoch weniger als vorher verdienen, dann ist Ihr „ehemaliger“ Arbeitgeber verpflichtet für die verbleibende Dauer der Kündigungsfrist den Differenzbetrag zwischen Ihrem ursprünglichen und neuen Lohn zu zahlen.

*Ich habe während der Ehe nur in Luxemburg gearbeitet, mein geschiedener Ehemann in Deutschland. Im Scheidungsbeschluss wurde der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorbehalten. Ich beziehe seit diesem Monat Rente, mein geschiedener Mann muss noch fünf Jahre bis zur Rente arbeiten. Muss ich jetzt schon an meinen Mann einen Ausgleich zahlen?*

**Stefan Schubert ist Fachanwalt für Familienrecht in Trier und Spezialist für Fragen des Versorgungsausgleichs und Unterhaltsfragen bei Grenzgängern:** Nein, Voraussetzung zur Fälligkeit und Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ist, dass beide Rente beziehen, der sogenannte doppelte Rentenfall.

*Mein geschiedener Mann hat während der Ehe in Luxemburg gearbeitet. Wir haben uns vor der Scheidung außergerichtlich mit notariellem Vertrag geeinigt. Er hat dabei aber darauf bestanden, dass der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorbehalten wird. Ich bin damit eigentlich nicht einverstanden und will nicht warten, bis ich in 15 Jahren in Rente gehe. Was kann ich tun?*

**Schubert:** Sie können eine Abfindung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs beantragen. Hierbei müssen Sie nicht abwarten, bis Sie in Rente sind, der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Zahlung einer Abfindung muss Ihrem geschiedenen Mann aber zumutbar sein.

## Index soll ab Mai steigen

Weil die Preise stark steigen, gibt es im zweiten Trimester ein Lohnplus. Davon profitieren auch Pendler.

**LUXEMBURG** (sas/tgbl) Ein Lohnplus ohne das geringste Zutun ab dem zweiten Trimester dieses Jahres, also ab Mai: Das erwartet in Luxemburg laut den jüngsten Äußerungen des Statistikamtes Stavec alle Beschäftigten, auch die rund 35.000 Grenzgänger aus der Region Trier. Denn in Luxemburg, aber auch in Belgien, gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Anpassungssystem für arbeitsvertraglich oder kollektivvertraglich vereinbartes Lohnentgelt. Und weil die Inflation recht hoch liegt, gibt es eine automatische Preisanpassung für in Luxemburg Beschäftigte.

Zwar ist die jährliche Inflation im Großherzogtum zuletzt von 4,1 auf 3,6 Prozent gestiegen, doch allein die Benzinpreise haben im Januar um insgesamt 12,3 Prozent zugelegt. Folglich war der Abschwung im Dezember nur von kurzer Dauer. Alle anderen Warenkorb-Produkte sind um 0,6 Prozent günstiger geworden.

Der starke Preisanstieg bei den Erdölprodukten ist dem Stavec zufolge auf zwei Ursachen zurückzuführen: Einerseits seien der Preis der Erdölmarke Brent und die internationalen Gaspreise stark gestiegen. Andererseits habe laut Stavec auch die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Steuer ab Januar 2022 zur Teuerung beigetragen. Die Folge: Schon im zweiten Trimester dieses Jahres soll laut Stavec die nächste Indextranche fällig werden. Diese Preissteigerung der Erd-

öl- und Gasprodukte haben Autofahrer schon an der Zapfsäule zu spüren bekommen: Der Liter Diesel kostet mittlerweile 4,9 Prozent, ein Liter Benzin 4,7 Prozent mehr. Noch deutlicher wird die Preissteigerung, wenn man die Preise mit denen des Vorjahres vergleicht. „Insgesamt haben sich die Preise der Erdölprodukte innerhalb der letzten zwölf Monate um 48,7 Prozent gesteigert“, teilen die Statistiker mit. Noch dramatischer ist die Lage beim Heizöl: Innerhalb eines Jahres sind die Preise um 80,4 Prozent in die Höhe geschossen.

Anderer Verbraucherpreise sind im



Die größten Preissteigerungen in Luxemburg gab es beim Sprit. Doch der Staat steuert mit einer Indexsteigerung dagegen.

FOTO: DPA

ringfügige Beschäftigung ausüben möchte, würden mir 300 Euro monatlich eigentlich reichen.

**Schubert:** Nein, es gibt insoweit keinen Automatismus. Sie können sich selbstverständlich mit ihrem geschiedenen Ehemann auf einen (geringeren) Betrag einigen. Es besteht keine Pflicht, den seinerzeit vom Gutachter berechneten Betrag zu verlangen oder zu zahlen. Sie müssen dies auch nicht über das Gericht klären, sondern können sich formlos mit ihrem geschiedenen Ehemann einigen.

*Wir beide sind seit Jahren in Luxemburg beschäftigt. Mitte März 2022 steht die Geburt unserer Tochter bevor. Wir haben uns bereits bei der Zukunftskeess informiert und benötigen von der Familienkasse eine Bescheinigung, dass kein Anrecht auf Kindergeld in Deutschland besteht. Können wir diese zu gegebener Zeit formlos beantragen?*

**Michael Richter ist Experte für Kindergeldfragen bei der Familienkasse Trier:** Ein möglicher Anspruch auf Kindergeld in Deutschland kann nur nach Prüfung entsprechender Unterlagen erfolgen. Dazu ist eine Antragstellung bei der Familienkasse Rheinland-Pfalz erforderlich. Der einfachste und schnellste Weg

hierzu ist der Online-Antrag unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de).

*Ich bin seit vier Jahren in Luxemburg erwerbstätig; meine Frau hat vor fünf Monaten eine geringfügige Tätigkeit in Deutschland begonnen. Aktuell erhalten wir immer noch das Kindergeld monatlich aus Luxemburg. Hat die Beschäftigungsaufnahme meiner Frau in Deutschland eine Auswirkung für den Anspruch auf Kindergeld? Hätte ich die Veränderung bei der Luxemburger Zukunftskeess melden müssen? Was sollen wir nun tun?*

**Richter:** Sie sind als Bezieher von Familienleistungen aus Luxemburg verpflichtet, Veränderungen dort zeitnah anzuzeigen. Bitte informieren Sie die dortige Familienkasse über die Beschäftigungsaufnahme Ihrer Frau und stellen Sie einen Antrag auf Kindergeld in Deutschland. Auch eine geringfügige Beschäftigung begründet ein Anrecht auf Kindergeld in Deutschland, sofern diese nicht nur sporadisch ausgeübt wird oder der zeitliche Umfang weniger als drei Wochenstunden beträgt. Die Familienkasse wird Art und Umfang der Beschäftigung im Einzelfall prüfen. Eine mögliche Überzahlung wird in der Regel unter den beiden Familienkassen reguliert.

## KOLUMNE VERBRAUCHERSCHUTZ OHNE GRENZEN

### Sichere Produkte für alle

Auf EU-Ebene wird die Sicherheit von Produkten durch die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (RL 2001/95/EG) geregelt. Diese Richtlinie stammt jedoch bereits aus dem Jahr 2001. Aktuell ist die Europäische Kommission daher damit befasst, die Produktsicherheitsvorschriften zu überarbeiten, und zwar in Form einer europäischen Verordnung.

**Was bringt die Überarbeitung?** Mit der Verordnung werden – laut Pressemitteilung der Europäischen Kommission – Produktsicherheitsvorschriften für Online-Märkte eingeführt und etwa die Risiken im Zusammenhang mit neuen technischen Produkten, wie Cybersicherheitsrisiken, berücksichtigt. Sie wird sicherstellen, dass alle Produkte, die EU-Verbraucher über Online-Marktplätze oder über lokale Geschäfte erreichen, sicher sind, unabhängig davon, ob sie aus der EU oder von außerhalb stammen. Dank der neuen Verordnung werden Märkte ihren Pflichten nachkommen, damit keine gefährlichen Produkte an Verbraucher gelangen.

**Wo kann ich mich über gefährliche Produkte informieren?** Neben den Vorschriften zur Produktsicherheit stellt die EU auch ein Portal zur Verfügung, auf dem

Verbraucher sich über aktuelle Produktwarnungen im Non-Food-Bereich informieren können, das EU Safety Gate.

#### Gibt es Kontrollen?

Neben der Produktsicherheitsrichtlinie dient auch die 2021 in Kraft getretene Marktüberwachungsverordnung letztlich der Sicherheit der Verbraucher. Den Mitgliedstaaten werden durch diese Verordnung weitreichende Befugnisse eingeräumt, wie zum Beispiel die Anordnung von Produktrückrufen oder unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen. Dies um sicherzustellen, dass keine gefährlichen Produkte oder Nicht-EU-konforme Produkte aus Nicht-EU-Staaten in den Binnenmarkt gelangen.

Bei Fragen zu diesen Themen oder zum europäischen Verbraucherrecht, können Sie sich an das CEC Luxemburg wenden.

<https://cecluxembourg.lu>; Telefon 00352-268464-1; E-Mail: [info@cecluxembourg.lu](mailto:info@cecluxembourg.lu)



Christoph Neisius, leitender Anwalt des Europäischen Verbraucherschutzes Luxemburg.

Produktion dieser Seite: Heribert Waschbüsch